

Gemeinde Langenargen
Bodenseekreis

Betriebssatzung für den Fremdenverkehrsbetrieb Langenargen

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes für die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) in der Fassung vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen die Betriebssatzung für den Fremdenverkehrsbetrieb Langenargen vom 15.06.1993, zuletzt geändert am 27.02.2023, beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung, Aufgabe, Name

- (1) Der Fremdenverkehr der Gemeinde Langenargen ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Es wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, den dazu ergangenen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Er hat die Aufgabe, Einrichtungen für Übernachtungsgäste im Gemeindegebiet Langenargen zu schaffen und zu unterhalten
- (3) Der Fremdenverkehrsbetrieb erzielt keine Gewinne.
- (4) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Fremdenverkehrsbetrieb Langenargen".

§ 2

Organe

An der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung der Gemeinderat, die nach der Hauptsatzung der Gemeinde Langenargen gebildeten beschließenden Ausschüsse und der Bürgermeister beteiligt. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Aufgaben der Betriebsleitung werden im Rahmen der Finanzverwaltung vom Leiter der Finanzverwaltung miterledigt.

§ 3

Wirtschaftliche Entscheidung

Unbeachtet der in der Gemeindeordnung und im Eigenbetriebsgesetz den einzelnen Organen vorbehaltenden Zuständigkeiten gelten bezüglich der Bewirtschaftungsbefugnis, des Erlasses, der Niederschlagung und Stundung von Forderungen des Eigenbetriebes, sowie der Personalentscheidungen von Gemeinderat, Ausschüssen und Bürgermeister die Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4

Bürgermeister

Zu dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden

kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Stammkapital, Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Stammkapital wird auf 2.556.459,41 € (5.000.000,- DM) festgesetzt.
- (2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.